



Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Ein Leitfaden für Studierende und Lehrende der
Universität Hildesheim

Stand: 21.11.2023

1. Einleitung

Rund 11% der Studierenden sind in ihrem Studium durch eine gesundheitliche Einschränkung beeinträchtigt (vgl. Best2-Studie 2018¹). Überträgt man diesen repräsentativen Anteil auf die Zahl der Studierenden an der Universität Hildesheim, betrifft dies rund 900 Studierende. Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist somit kein Einzelphänomen, sondern ein wichtiges Thema, welches viele Studierende betrifft.

Der Verlauf eines Studiums ist für Studierende in der Regel durch viele enge und verbindliche Vorgaben gekennzeichnet und an eine Vielzahl von Studien- und Prüfungsleistungen geknüpft. Behinderungen oder chronische Erkrankungen können die Erfüllung dieser Vorgaben beeinträchtigen. Um ihr Studium chancengleich absolvieren zu können, haben Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen einen Rechtsanspruch auf einen Nachteilsausgleich (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG, § 126 SGB IX, § 2 Abs. 4 HRG, § 3 Abs. 1 Satz 7 NHG).

2. Wozu dient ein Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich dient der Herstellung chancengleicher Bedingungen bei leistungsrelevanten Nachteilen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Im Rahmen eines Nachteilsausgleiches wird die (Prüfungs-) Form so modifiziert, dass das Ablegen einer Studien- oder Prüfungsleistung für die betroffene Studierende/den betroffenen Studierenden möglich gemacht wird. Zu beachten ist hierbei, dass nachzuweisende Kompetenzen und Fähigkeiten nicht verändert oder vereinfacht werden, sondern geeignete Rahmenbedingungen festgelegt werden, welche deren Nachweis ermöglichen. Die eigentliche (Prüfungs-) Form (z.B. Klausur) sollte dabei nicht verändert werden. Es kann also beispielsweise die Bearbeitungszeit verlängert werden, die für eine zu erbringende Leistung vorgesehen ist, die fachlichen Anforderungen bleiben hingegen die gleichen. Ein Beispiel wäre eine motorische Einschränkung, die eine handschriftliche Bearbeitung einer Klausur erschwert oder unmöglich macht. Hierbei kann beispielsweise durch die Bereitstellung eines Laptops oder einer längeren Bearbeitungszeit die Einschränkung ausgeglichen werden, um die Kompetenz bzw. die Fähigkeit nachzuweisen. Das Anrecht auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht jedoch nicht.

3. Welche Studierenden können einen Nachteilsausgleich beantragen?

Studierende, die in ihrem Studium durch eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung beeinträchtigt werden, haben die Möglichkeit einen Antrag auf einen Nachteilsausgleich zu stellen. Grundlage hierfür ist der allgemeine Behinderungsbegriff, wie er sich im neunten Sozialgesetzbuch wiederfindet. Demzufolge sind Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Maßgeblich ist hierbei, dass die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschwert (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um

¹ vgl. „beeinträchtigt studieren – best2. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17. Berlin: Deutsches Studentenwerk“, online verfügbar unter: www.studentenwerke.de/sites/default/files/beeintraechtigt_studieren_2016_barrierefrei.pdf

eine sichtbare, unsichtbare, physische oder psychische Beeinträchtigung handelt oder ob eine amtliche Anerkennung (Behindertenausweis) vorliegt. Bei nur 4 % der Betroffenen ist die Behinderung unmittelbar sichtbar, bei 29 % ist sie nach einiger Zeit sichtbar und 67 % ist sie nicht anzusehen (vgl. Best2-Studie 2018).

Unter anderem können Studierende mit folgenden Beeinträchtigungen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben:

- Beeinträchtigung der Mobilität (z.B. Muskelerkrankungen, Lähmungen)
- Hör-, Seh-, oder Sprachbehinderung
- chronische physische Erkrankung (z.B. Asthma, Diabetes, Darmerkrankungen)
- Legasthenie oder Dyskalkulie
- psychische Erkrankung (z.B. Depression)
- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom
- Autismus-Spektrum
- ...

4. Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?

1. Die Studierenden senden den Antrag auf Nachteilsausgleich inkl. Nachweis per E-Mail oder postalisch an die für sie zuständige Person im Prüfungsamt (nicht an die Lehrperson).
2. Das Prüfungsamt leitet den Antrag an die verantwortliche Ständige Prüfungskommission weiter.
3. Die Ständige Prüfungskommission entscheidet gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Lehrperson, dem Prüfungsamt und der/dem Studierenden, welcher Ausgleich gewährt wird.
4. Die Ständige Prüfungskommission teilt die Entscheidung dem Prüfungsamt mit.
5. Das Prüfungsamt erstellt einen Bescheid, in welchem den Studierenden die Entscheidung mitgeteilt wird.
6. Der Bescheid wird der Lehrperson von den Studierenden sofort nach Erhalt (mindestens sechs Wochen vor Ablegen der Studien- bzw. Prüfungsleistung) vorgelegt.

Anforderungen an den Antrag:

- Verwendung des Antragsformulars (zu finden auf der Internetseite des Prüfungsamtes)
- Angaben zur (Prüfungs-) Form, zur Lehrveranstaltung und gegebenenfalls zum Leistungsdatum; bei unveränderlichen Beeinträchtigungen ist pro (Prüfungs-) Form eine semester- und veranstaltungsübergreifende Antragstellung möglich
- Einreichung des Antrags mindestens zehn Wochen vor Ablegen der Leistung (bei mehreren Leistungen zehn Wochen vor der zuerst zu absolvierenden Leistung)
- Angaben zur Behinderung bzw. chronischen Erkrankung
- Beschreibung der konkreten Beeinträchtigung in der Studien- oder Prüfungsleistung
- konkrete Ideen zu einem möglichen Ausgleich

Anforderungen an den Nachweis:

- fachärztliches Gutachten oder vergleichbarer Nachweis (kann eine, muss aber keine Diagnose enthalten), in welchem die Symptome beschrieben werden, die das Ablegen der Studien- oder Prüfungsleistung beeinträchtigen
- kann Lösungsvorschläge für den Nachteilsausgleich beinhalten
- sollte nicht älter als ein halbes Jahr sein

5. Die Rolle der Lehrperson

Häufig sind Lehrende für Studierende die erste Ansprechperson, wenn es um die vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung und mögliche Modifikationen geht. Im hochschulischen Kontext sind Behinderungen oder chronische Erkrankungen oft mit Stigmatisierungsängsten verbunden. Daher erleichtert das Signalisieren von Gesprächsbereitschaft die Kontaktaufnahme für Studierende.

Die Lehrenden verweisen die Studierenden für weitere Informationen zum Prozess und zur Antragstellung an das zuständige Prüfungsamt. Des Weiteren können sie auf den offiziellen Leitfadens zum Nachteilsausgleich aufmerksam machen.

Bei Rücksprachebedarf hinsichtlich der Bearbeitung des Antrags auf Nachteilsausgleich kann die Ständige Prüfungskommission auf die Lehrenden zukommen.

Die Lehrenden können die Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission hinsichtlich der erforderlichen Modifikationen dem Bescheid entnehmen, welchen die Studierenden ihnen vorlegen, und setzen diese entsprechend um.

6. Die Rolle des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt berät die Studierenden hinsichtlich des Prozesses der Antragstellung und leitet den Antrag an die verantwortliche Ständige Prüfungskommission weiter. Bei Bedarf steht es auch den Lehrenden und der Ständigen Prüfungskommission für Rückfragen zur Verfügung. Die Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission wird vom Prüfungsamt in einem Bescheid festgehalten und den Studierenden zugesendet.

7. Die Rolle der Ständigen Prüfungskommission

Nach Erhalt des Antrags entscheidet die Ständige Prüfungskommission gegebenenfalls nach Rücksprache mit der verantwortlichen Lehrperson, dem Prüfungsamt und der/dem Studierenden über den zu gewährenden Nachteilsausgleich und informiert das Prüfungsamt über seine Entscheidung.

8. Möglichkeiten zur Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft. Welcher Nachteilsausgleich im Einzelfall angebracht ist, hängt von der konkreten Beeinträchtigung ab.

- | | |
|--|---|
| <i>Anpassungen bei Fristvorgaben:</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung von Fristen |
| <i>Zeitliche Anpassungen:</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der zeitlichen Lage von Klausuren oder mündlichen Prüfungen (z.B. 10-12 Uhr statt 8-10 Uhr) • Sofern möglich Verlegung des Prüfungstermins (z.B. alternativer Termin frühestens ab 10 Uhr oder mit mehreren Tagen Abstand zu belastenden Behandlungen) • Verlängerung von Bearbeitungszeiten (insbesondere bei Klausuren, Hausarbeiten, Projekten oder mündlichen Prüfungen) • Zeitweise Unterbrechung von Studien- oder Prüfungsleistungen (z.B. Einbau einer oder mehrerer Pausen zur Erholung, zur Bewegung oder zur Anwendung kurzfristiger Strategien zur Krisenbewältigung) • Aufteilung einer Leistung in Teilleistungen |
| <i>Zugänglichkeit des Raums:</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Sofern möglich Verlegung der Prüfung in einen anderen Raum oder ein anderes Gebäude (z.B. im Hinblick auf bestimmte Sitzplätze oder Ausstattungen wie Beleuchtung, Akustik, Bodenbelag, Bewegungsfläche, herunterfahrbarer Tisch oder höhenverstellbarer Stuhl) |
| <i>Darstellung der Aufgaben:</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Sofern möglich Veränderung von Aufgabenstellungen in eine angemessenere Form (z.B. durch Anpassen von Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder Änderung der Darstellung der Aufgabenstellung in schriftlicher, sprachlicher oder graphischer Form) • Anpassen von Sprechtempo oder Aussprache bei mündlichen Prüfungen |
| <i>Assistenz beim Absolvieren von Präsenzleistungen:</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Gestattung der Anwesenheit einer Assistenz zum Vorlesen, Schreiben oder Nachschlagen • Gestattung der Anwesenheit einer gebärdensprach- oder schriftsprach-dolmetschenden Person bei mündlichen Prüfungen und bei Klausuren |
| <i>Hilfsmittel beim Absolvieren von Präsenzleistungen:</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Gestattung der Nutzung technischer Hilfsmittel (z.B. Notebook, spezielle Tastaturen, Lupen, Leuchten oder Software zur Spracheingabe oder -ausgabe, Vergrößerungsprogramme, Screenreader) • Gestattung der Nutzung von Mess- und Testgeräten für Körperwerte (z.B. Blutzucker) |

9. Weiterführende Informationen und Beratung

Erkundigen Sie sich auf den Internetseiten der Universität nach der für Ihren Studiengang zuständigen Person im Prüfungsamt (N 128 - N 139 im Forum / Hauptcampus):

<http://www.uni-hildesheim.de/dez3/pruefungsamt>

Auf der Seite „Barrierefreiheit“ finden Sie weitere Beratungsangebote der Universität Hildesheim sowie weiterführende Informationen zum Thema Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung:

<http://www.uni-hildesheim.de/studium/rund-ums-studium/barrierefreiheit/>